

Benützungsordnung für den Turnsaal

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schul- und Benützungsordnung regelt die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule Großebbersdorf durch Vereine und sonstige berechnigte Organisationen.

Die schulische Nutzung hat stets Vorrang.

§ 2 Bewilligung und Nutzungszeiten

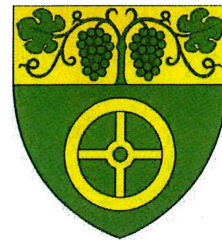
1. Die Benutzung des Turnsaals ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Schulerhalters zulässig.
2. Die Genehmigung gilt ausschließlich für die zugewiesenen Zeiten.
3. Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht gestattet.
4. Änderungen oder Absagen bleiben dem Schulerhalter vorbehalten.
5. Der Zutritt zu anderen Räumlichkeiten, außer Turnsaal, Garderobe, Sanitäreanlagen ist untersagt.

§ 3 Aufsichtspflicht

1. Während der gesamten Nutzungsdauer muss eine volljährige, verantwortliche Person des Vereins anwesend sein.
2. Diese Person trägt die Aufsichtspflicht und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung.
3. Die Schule übernimmt außerhalb des Unterrichtsbetriebes keine Haftung oder Aufsicht.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

1. Die Benutzung ist ausschließlich zu sportlichen Zwecken gestattet.
2. Der Turnsaal darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden (weiße Sohle).
3. Geräte sind sachgemäß zu verwenden und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu versorgen.
4. Fluchtwege, Notausgänge sowie Brandschutzeinrichtungen sind freizuhalten.
5. Das Mitbringen von Alkohol, Rauchwaren oder anderen Suchtmitteln ist untersagt.
6. Beschädigungen sind unverzüglich dem Schulerhalter zu melden.



§ 5 Haftung

1. Der Verein haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
2. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Sauberkeit und Übergabe

1. Der Turnsaal, die Garderoben und Sanitäranlagen sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen.
2. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Fenster, Türen und Beleuchtung sind nach Ende der Nutzung ordnungsgemäß zu schließen bzw. auszuschalten.

§ 7 Schlüsselregelung

1. Eine allfällige Schlüsselübergabe erfolgt gegen schriftliche Bestätigung beim Schulerhalter.
2. Eine Weitergabe des Schlüssels ist untersagt.
3. Bei Verlust haftet der Verein für sämtliche daraus entstehende Kosten (z. B. Austausch der Schließanlage).

§ 8 Widerruf

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benützungordnung kann die Bewilligung zur Nutzung jederzeit widerrufen werden.



Der Schulerhalter

Bürgermeister: Stefan Haindl